

# RS Vwgh 2020/5/25 Ra 2019/09/0026

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z2  
ÄrzteG 1998 §53 Abs1  
Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit 2014 §2 Abs3 Z3  
VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Als eine "Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung" iSd Art. 3 lit. c der Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit aus 2003 - nichts anderes gilt für die nahezu wortgleiche Bestimmung des § 2 Abs. 3 Z 3 der Richtlinie aus 2014 - ist eine Werbung dann anzusehen, wenn ein reklamehaftes Herausstellen der Person oder ein reklamehaftes Erregen von Aufmerksamkeit erfolgt, und dabei der sachlichen Information über die Tätigkeit des Arztes keine oder nur eine untergeordnete Rolle zukommt (vgl. VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0045).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019090026.L03

## Im RIS seit

10.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>